

**Verwaltungsvorschriften zum  
Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;  
Dritte Änderung**

**Einzelbegründungen**

**Nummer 1** (zu Nr. 9.1.8 Satz 2 VV-SchStG)

Die Regelung ist redaktionell anzupassen.

**Nummer 2** (zu Nr. 9.1.9 VV-SchStG)

Mit der Anpassung der Regelung wird die Änderung des Landesarchivgesetzes durch das Gesetz zur Änderung archivrechtlicher Vorschriften vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314) nachvollzogen.

Da die aktenführende Stelle gemäß § 9a Abs. 4 ArchG LSA die Unterlagen auch dann vernichten kann, wenn innerhalb von zwölf Monaten eine Entscheidung durch das Landesarchiv Sachsen-Anhalt nicht getroffen wird, ist auf diese Voraussetzung in Nr. 9.1.9 der Verwaltungsvorschrift gleichfalls hinzuweisen.

**Nummer 3** (zu Nr. 10.2 Satz 2 VV-SchStG)

**Nummer 4** (zu Nr. 10.5.1 Satz 2 VV-SchStG)

**Nummer 5** (zu Nr. 11.1 VV-SchStG)

**Nummer 6** (zu Nr. 12.3.2 Satz 2 VV-SchStG)

Die Regelungen sind redaktionell anzupassen.

**Nummer 7** (zu Nr. 12.5.1 Satz 2 VV-SchStG)

**Nummer 8** (zu Nr. 12.5.2-neu VV-SchStG)

Mit der Anpassung der beiden Regelungen werden die Änderungen im Familienrecht durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16.04.2013 (BGBl. I S. 795) nachvollzogen.

Da § 1672 BGB durch Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16.04.2013 aufgehoben wurde, ist Nr. 12.5.1 der Verwaltungsvorschrift entsprechend anzupassen und der Hinweis auf diese BGB-Regelung zu streichen.

Daneben ist die Einführung einer neuen Nr. 12.5.2 in die Verwaltungsvorschrift erforderlich. In Nr. 12.5.1 der Verwaltungsvorschrift wird bisher darauf hingewiesen, dass Minderjährige, die unter elterlicher Sorge stehen, im Regelfall von beiden Elternteilen gemeinschaftlich vertreten werden. Zugleich wird auf die Ausnahmefälle hingewiesen, in denen die elterliche Sorge einem Elternteil allein zusteht.

Zukünftig ist auch auf die durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 16.04.2013 neugefasste Regelungen des § 1626a BGB hinzuweisen. Da dieser Vorschrift eine weitreichende

Bedeutung im Hinblick auf die gesetzliche Vertretung Minderjähriger zukommt, sollen hierzu in der neuen Nummer 12.5.2 eigenständige Hinweise erteilt werden. Neben dem Hinweis, dass das Familiengericht den Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, die elterliche Sorge gemeinsam übertragen kann, ist besonders auf die Fälle hinzuweisen, in denen den Eltern die elterliche Sorge deshalb gemeinsam zusteht, weil sie eine wirksame Sorgeerklärung (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB) abgegeben haben.

#### **Nummer 9 (zu Nr. 12.5.2-12.5.4 VV-SchStG)**

Die Änderung der Nummerierung ist Folge der Einfügung der neuen Nr. 12.5.2 (siehe Erläuterungen zu Nummer 8).

#### **Nummer 10 (zu Nr. 12.5.4-neu VV-SchStG)**

In der Vorschrift wird darauf hingewiesen, dass es in den Fällen, in denen der gesetzliche Vertreter eines Volljährigen von dessen gesetzlicher Vertretung ausgeschlossen ist, der Bestellung eines weiteren Betreuers nach § 1899 Abs. 4 BGB bedarf.

Da der Vertretungsausschluss auch bei Personen bestehen kann, die einen Minderjährigen gesetzlich vertreten, soll in der Vorschrift zukünftig klarstellend darauf hingewiesen werden, dass es in diesen Fällen der Bestellung eines Pflegers durch das Familiengericht bedarf (§ 1909 Abs. 1 BGB).

#### **Nummer 11 (zu Nr. 12.6.2 VV-SchStG)**

§ 50 Abs. 2 ZPO, der durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen vom 24.09.2009 (BGBl. I S. 3145) geändert wurde, räumt dem nichtrechtsfähigen Verein die aktive Parteifähigkeit im Zivilprozess nunmehr ausdrücklich auch gesetzlich ein, nachdem der BGH die Rechtsprechung, welche zunächst nur den in Form von nichtrechtsfähigen Vereinen organisierten Gewerkschaften (BGHZ 42, 210, 216 f.) die aktive Parteifähigkeit zuerkannt hatte, auf alle nichtrechtsfähigen Vereine ausgedehnt hat (BGH NJW 2008, 69, 74). Vertreten wird der nichtrechtsfähige Verein folglich durch den Vorstand. Nummer 12.6.2 ist an die geänderte Rechtslage anzupassen.

#### **Nummer 12 (zu Nr. 15.3 VV-SchStG)**

#### **Nummer 13 (zu Nr. 15.6 Satz 3 VV-SchStG)**

Die Regelungen sind redaktionell anzupassen.

#### **Nummer 14 (zu Nr. 16.1.4 Satz 3 VV-SchStG)**

#### **Nummer 15 (zu Nr. 19 VV-SchStG)**

#### **Nummer 16 (zu Nr. 20.5 VV-SchStG)**

#### **Nummer 17 (zu Nr. 21.1 Satz 2 VV-SchStG)**

Die Änderungen erfolgen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

#### **Nummer 18** (zu Nr. 21.3 VV-SchStG)

Für den Nachweis der Zustellung verweist Nr. 21.3 der Verwaltungsvorschrift bisher lediglich auf das Einschreiben gegen Rückschein (§ 175 ZPO). Da die Ladung jedoch auch durch Empfangsbekanntnis, wenn die Aushändigung der Ladung durch die Schiedsperson selbst erfolgt, oder durch Zustellungsurkunde erfolgen kann, sind diese beiden Zustellungsarten klarstellend in die Regelung aufzunehmen.

#### **Nummer 19** (zu Nr. 21.5 VV-SchStG)

Da die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund der Regelung in § 1626a Abs. 1 BGB nicht nur Eheleuten gemeinsam zustehen kann, ist die in Satz 2 der Vorschrift enthaltene Anrede entsprechend anzupassen.

In Betreuungssachen erscheint es aus tatsächlichen Gründen ratsam, den Betreuer der Partei auch dann hinzuzuziehen, wenn die Streitigkeit nicht von seinem Aufgabenkreis umfasst ist. Da in diesen Fällen eine Ladung des Betreuers nicht erfolgt, soll die geladene Partei darum gebeten werden, gemeinsam mit dem Betreuer zum Termin zu erscheinen.

Aufgrund der Besonderheiten in Strafsachen, die sich aus § 38 SchStG ergeben, ist klarstellend auf die hierzu erlassene Regelung in Nr. 42 der Verwaltungsvorschrift hinzuweisen.

#### **Nummer 20** (zu Nr. 21.6 Satz 2 VV-SchStG)

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

#### **Nummer 21** (zu Nr. 21.7 Satz 1 VV-SchStG)

Die Parteien haben in der Schlichtungsverhandlung persönlich zu erscheinen (§ 24 Abs. 1 SchStG). Erscheint eine Partei in der Schlichtungsverhandlung nicht, kann sie ihr Ausbleiben auch dann entschuldigen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (§ 23 Abs. 4 Satz 1 SchStG). Die in Nr. 21.7 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift beispielhaft aufgezählten Entschuldigungsgründe sollen klarstellend um die Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Angehörigen ergänzt werden.

#### **Nummer 22** (zu Nr. 22.3 VV-SchStG)

Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin, setzt die Schiedsstelle durch Bescheid ein Ordnungsgeld fest und bestimmt einen neuen Termin. Mit dem Bescheid ist dem Betroffenen gemäß § 24 Abs. 3 SchStG zugleich eine Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeiten nach § 24 Abs. 4, 5 SchStG zuzustellen. Der Text dieser Belehrung wird durch Nr. 22.3 der Verwaltungsvorschrift vorgegeben.

In der Belehrung ist auch auf die gesetzliche Frist des § 24 Abs. 5 Satz 2 SchStG hinzuweisen. Entgegen dem jetzigen Wortlaut der Belehrung, beginnt die zweiwöchige Frist jedoch nicht mit der Zustellung des Bescheids, sondern die Anfechtung ist binnen zwei

Wochen nach dem Fortsetzungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. Die Regelung ist deshalb entsprechend anzupassen.

**Nummer 23** (zu Nr. 25.3.3 VV-SchStG)

Der Nachweis der Vertretungsmacht kann für die im Schlichtungsverfahren auftretenden Organe juristischer Personen und Handelsgesellschaften nicht nur durch beglaubigten Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister geführt werden, sondern auch dadurch, dass eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird, die von dem Organ der juristischen Person, den vertretungsberechtigten Gesellschaftern der Handelsgesellschaften oder der Partnerschaft ausgestellt sein muss. Die Vorschrift ist deshalb entsprechend anzupassen.

**Nummer 24** (zu Nr. 31.2 VV-SchStG)

**Nummer 25** (zu Nr. 41.4 Satz 1 VV-SchStG)

Die Regelungen sind redaktionell anzupassen.

**Nummer 26** (zu Nr. 42 Satz 2 VV-SchStG)

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 27** (zu Nr. 47 VV-SchStG)

Nach § 48 Abs. 2 SchStG soll die Amtshandlung der Schiedsstelle grundsätzlich von der vorherigen Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) abhängig machen. Da die Erhebung von Vorschüssen neben der zeitnahen Zuführung der Kosten in die kommunalen Haushalte auch dazu dienen soll, kostenaufwändige Beitreibungsverfahren nach dem VwVG LSA (§ 49 Abs. 2 SchStG) zu verhindern, soll in der Verwaltungsvorschrift klarstellend darauf hingewiesen werden, damit eine entsprechende Berücksichtigung bei der Ermessensausübung, ob ausnahmsweise von der Vorschusserhebung abgesehen wird, erfolgt.

**Nummer 28** (zu Nr. 50.1.2 VV-SchStG)

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit.

**Nummer 29** (zu Nr. 50.1.4 Satz 1 VV-SchStG)

Die Regelung ist redaktionell anzupassen.

**Nummer 30** (zu Nr. 50.2 VV-SchStG)

Von den Parteien sind auch die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe einzuziehen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 SchStG). Hierzu zählen auch die für Zustellungen entstehenden baren Aufwendungen. Da die Zustellung

auch durch Einschreiben gegen Rückschein erfolgen kann, ist klarstellend auch auf die hierfür entstehenden Auslagen hinzuweisen.

**Nummer 31** (zu Nr. 51.3 Satz 3 VV-SchStG)

Die amtliche Fußnote ist an die Bekanntmachung zu § 115 ZPO (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2016 – PKHB 2016) vom 08.12.2015 (BGBl. I S. 2357) anzupassen.

